

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 83/07 B

L 4 RA 213/01 (Sächsisches LSG)
L 2 RA 325/99 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesverwaltungsamtes, Außenstelle Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestr. 91, Haus 40, 10365 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landesso-
zialgerichts vom 24. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Kläger dem Grunde nach Anspruch auf Gewährung einer Dienstbeschädigungsteilrente hat. Mit seinem Begehren hatte er im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.4.2007. Zugleich beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet.
- 3 1. Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil er einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem (späteren) Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Der Kläger hat im Wesentlichen geltend gemacht, das Urteil des LSG sei auf Grund der von ihm dargelegten Umstände des Einzelfalls unzutreffend und bedürfe der nochmaligen Überprüfung. Die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall stellt aber keinen Grund dar, die Revision zuzulassen.
- 5 2. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, musste der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

